

Beschlussvorlage Nr. 017/2023	Dez/Amt: II / 60.
	Bearbeiter: Franz, Marion
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	13.04.2023 27.04.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Abwasserdurchleitvertrag Stadt Heidenau ./ Stadt Dohna

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines neuen Abwasserdurchleitvertrages zwischen der Stadt Heidenau und der Stadt Dohna nach Anlage 017/2023-1, mit dem sich die Stadt Heidenau weiterhin verpflichtet, die häuslichen und gewerblichen Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz der Stadt Dohna zu übernehmen. Der Vertrag soll zum 01.01.2024 in Kraft treten, der bisherige Abwasserdurchleitvertrag tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Zudem vereinbaren die Stadt Heidenau und die Stadt Dohna, dass die Stadt Heidenau die Erweiterungsmaßnahme Kanalneubau Geschwister-Scholl-Str. mit einem Einmalbetrag von 434.633,75 € abrechnet.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Durch Abschluss des Vertrages erhält die Stadt Heidenau einen Einmalbetrag von 434.633,75 € (brutto) auf der Buchungsstelle 53.80.01.01 / 275112 / 04103 (Mischwasser, Sonst. Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen, Neuverlegung AK G.-Scholl-Str., BA B172 bis Pirnaer Str.) und zudem laufende jährliche Einnahmen in Form eines Durchleitentgeltes auf der Buchungsstelle 53.80.01.01 / 332100 (Mischwasser, Benutzungsgebühren). Die geplanten Erträge für das Durchleitentgelt betragen im HH-Jahr 2024 378.200 € bei einem zugrundeliegenden Durchleitentgelt von 1,22 €/m³.

Erläuterung:

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 25.11.2010 ermächtigte der Stadtrat der Stadt Heidenau (Beschlussvorlage Nr. 124/2010) den Bürgermeister einen ab 01.01.2010 geltenden Abwasserdurchleitvertrag mit der Stadt Dohna abzuschließen. Der Abwasserdurchleitvertrag wurde sodann am 26.11./17.12.2010 vereinbart. Dieser Abwasserdurchleitvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2023. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht 4 Jahre vor Ablauf gekündigt worden ist.

Dieser Abwasserdurchleitvertrag beinhaltet im Wesentlichen im Teil A die Vorbemerkungen zum Vertrag, im Teil B die wesentlichen Bestandteile zur Abwasserdurchleitung und im Teil C die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen sowie deren Abrechnung bzw. die Kostentragung des jeweiligen Vertragspartners.

Die in diesem Abwasserdurchleitvertrag vereinbarten Erweiterungsmaßnahmen (Umbindung der Einleitungen - § 10 -, Erweiterungskanal Geschwister-Scholl-Str. - § 11 -, Kanalumbindung Geschwister-Scholl-Str./Sedlitzer Str. - § 12 -, Kanalneubau Geschwister-Scholl-Str. - § 13 -) sowie deren Abrechnungen sind bis auf den Kanalneubau Geschwister-Scholl-Str. inzwischen baulich umgesetzt. Außerdem kann eine konkrete Zuordnung der im Einvernehmen geringfügig angepassten Einleitgrenzwerte auf nunmehr 4 Einleitstellen vorgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, einen neuen Abwasserdurchleitvertrag abzuschließen.

Zum Inhalt des abzuschließenden Abwasserdurchleitvertrages, der sich in den wesentlichen Regelungen an den Abwasserdurchleitvertrag vom 26.11./17.12.2010 anlehnt:

Im Abschnitt A wird die Vorbemerkung zum Vertrag geregelt.

Der Abschnitt B des Abwasserdurchleitvertrages beinhaltet hauptsächlich die wesentlichen Regelungen der Abwasserdurchleitung. Es wird normiert, welche Einleitstellen bestehen und welchen Bereich das Entwässerungsgebiet der Stadt Dohna umfasst. Des Weiteren werden u.a. die Einleitgrenzwerte und die ausgeschlossenen Einleitungen festgeschrieben; es wird festgelegt, in welcher Form Abwasseruntersuchungen stattfinden können und wie die Abwassermengen ermittelt werden. Auch werden das von der Stadt Dohna an die Stadt Heidenau zu entrichtende Einleitentgelt und die Haftung für Pflichtverletzungen und Schadensfälle normiert.

In § 1 Abs. 2 und 4 wird als inzwischen baulich umgesetzte neue Einleitstelle 4. Burgstraße/Geschwister-Scholl-Str. eingefügt. In § 2 Abs. 2 werden die neuen Grenzwerte geregelt und aufgrund der baulichen Umsetzung entfällt der letzte Absatz zu § 2 Abs. 2.

Bislang waren an der Einleitstelle 1 (Burgstraße/Dohnaer Str.) Einwohnerwerte vor der Umbindung der Einleitung von 880 Einwohner, nach der Einbindung der Einleitungen 240 Einwohner geregelt. Neu ab 01.01.2024 sollen Einwohnerwerte von 160 Einwohner geregelt werden. Des Weiteren soll an dieser Einleitstelle anstelle eines Trockenwetterspitzenzuflusses (l/s) von 4,1 neu ein Wert von 1,3 vereinbart werden.

An der Einleitstelle 2 (Böhmischer Weg/Böhmischer Weg) waren bislang Einwohnerwerte von 92 Einwohner geregelt, neu sollen ab 01.01.2024 an dieser Einleitstelle 80 Einwohner geregelt werden. Zudem soll sich der Wert des Trockenwetterspitzenzuflusses von 0,4 l/s auf 0,3 l/s verringern.

An der Einleitstelle 3 (Müglitztalstraße/August-Bebel-Str.) ergibt sich keine vertragliche Änderung.

An der Einleitstelle 4 (Burgstraße/Geschwister-Scholl-Str.) waren nach der Einbindung der Einleitung Einwohnerwerte von 640 Einwohner, ein Trockenwetterspitzenzufluss von 3 l/s geregelt. Ab 01.01.2024 ist beabsichtigt, die Einwohnerwerte auf 742 Einwohner zu erhöhen sowie den Trockenwetterspitzenzufluss auf 2,9 l/s zu verringern.

Des Weiteren kommt es aufgrund der baulichen Umsetzung der Erweiterungsmaßnahmen zu redaktionellen Anpassungen des in § 7 geregelten Entgeltes. Für die Übernahme und Durchleitung des Abwassers der Stadt Dohna ist ein Durchleitentgelt je m³ des an den Einleitstellen insgesamt übernommenen Abwassers an die Stadt Heidenau zu entrichten.

Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Regelungen in § 7 Abs. 2 bis 5 durch die Stadt Heidenau jeweils bis zum 31.05. eines Kalenderjahres rückwirkend zum 01.01. des Vorjahres.

Mit der Anpassung des Entgeltes erläutert die Stadt Heidenau schriftlich die Berechnungen und stellt auf Verlangen der Stadt Dohna die Berechnungsgrundlagen zur Einsichtnahme bereit.

Der Abschnitt C enthielt bislang die Vereinbarungen zu den notwendigen Erweiterungsmaßnahmen und Regelungen zu der Kostentragung der jeweiligen Vertragspartei. Aufgrund der baulichen Umsetzungen kann dieser Abschnitt entfallen. Da die Kosten für den Neubau des Abwasserkanals auf der Geschwister-Scholl-Straße zwischen der Hauptstraße und der Pirnaer Straße gegenüber der Stadt Dohna aufgrund einer notwendigen Vertragsänderung bislang nicht abgerechnet worden sind, enthält Abschnitt C neu die erforderliche Kostenregelung.

Der bislang vereinbarte Abwasserdurchleitvertrag sah für diese Erweiterungsmaßnahme vor, dass die Stadt Dohna der Stadt Heidenau die entstehenden notwendigen Mehraufwendungen für den Kanalneubau erstattet. Der Erstattungsbetrag ergab sich grundsätzlich aus der Differenz der tatsächlich anfallenden Kosten für den Kanalneubau und der Kosten, die der Stadt Heidenau für die ursprünglich geplante Sanierung des Kanalteilstücks – vorzugsweise im sog. Inliner-Verfahren – entstanden wären. Die Planungskosten für den Kanalneubau sollen von den Vertragsparteien hälftig bereits im Zeitpunkt ihres tatsächlichen Anfalls bei der Stadt Heidenau getragen werden.

Der Vereinbarung im Jahr 2010 lagen für diese Erweiterungsmaßnahme keine konkreten Planungen vor. Daher vereinbarten die Parteien in diesen Vertrag, dass weitere, konkretisierende Planungen zu einer Änderung, Anpassung oder Modifizierung des Vertrages führen kann.

Nach Abschluss dieses Vertrages erstellte die Stadt Heidenau durch das Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ITWH) am 17.11.2014 die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes. Aus Ziffer 9.1.3. der Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes geht hervor, dass die Stadt Heidenau ohne die Umleitung der Abflüsse aus der Stadt Dohna in die Geschwister-Scholl-Straße einen Sammler in der Dimension DN 1500 benötigt. Mit einer Umleitung der Abflüsse erhöht sich die benötigte Dimension auf DN 1600.

Die Stadt Heidenau hat in den Jahren 2014 und 2015 den Mischwasserkanal auf der Geschwister-Scholl-Straße zwischen der Hauptstraße (S172) und der Schmiedestraße in der Dimension DN 1600 neu errichtet. Seit Mai 2016 leitet die Stadt Dohna ihre Abflüsse auch über die Einleitstelle 4 ein.

Für die Baumaßnahme entstanden Planungskosten von 182.319,12 € (brutto). Die Stadt Dohna hat die hälftigen Planungskosten von 91.159,56 € (brutto) zu tragen.

Zunächst ging die Stadt Heidenau entsprechend der Regelungen des Abwasserdurchleitvertrages vom 26.11.2010/17.12.2010 von einem anderen Erstattungsbetrag für diese Erweiterungsmaßnahme aus. Diese Regelung ließ jedoch die Erkenntnisse aus der Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes außer Betracht. Mit dieser Erkenntnis wäre die Stadt Dohna lediglich verpflichtet gewesen, die Mehrkosten für den Kanalneubau zwischen der Dimension DN 1500 und DN 1600 zu tragen.

Zur Vermeidung weiterer Kosten für Gutachter oder Ingenieurbüros vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Stadt Dohna im Innenverhältnis für diese Erweiterungsmaßnahme einen Betrag von 434.633,75 € (brutto) an die Stadt Heidenau als Einmalbetrag begleicht. Dieser Betrag umfasst die Kosten für die Aufdimensionierung DN 1500 zu DN 1600 von 343.474,19 € (brutto) sowie die hälftigen Kosten für Planerleistungen von 91.159,56 € (brutto).

In Abschnitt D des Vertrages werden die Schlussbestimmungen geregelt. Danach soll der Abschnitt B mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten und gleichzeitig mit Ablauf des 31.12.2023 der bisherige Abwasserdurchleitvertrag außer Kraft tretender Abschnitt C mit Unterzeichnung der zuletzt unterzeichnenden Vertragspartei in Kraft treten. Zudem soll der Vertrag eine Laufzeit von 10 Jahren und eine Kündigungsfrist von 5 Jahren vor Ablauf des Vertrages haben. Außerdem werden Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und zum Gerichtsstand vereinbart.

Anlagen:

Anlage 017/2023-1:
Entwurf des Abwasserdurchleitvertrages

Anlage 017/2023-2.1:
Anlage 1 des Abwasserdurchleitvertrages - Entwässerungsgebiet Dohna-Kronenhügel (Mischwasseranlage) und Lage der Einleitstellen Böhmischer Weg, Burgstr., Geschwister-Scholl-Str.; Lage der Einleitstelle Müglitztalstr.

Anlage 017/2023-2.2.:
Anlage 2 des Abwasserdurchleitvertrages - Entwässerungsgebiet Dohna (Schmutzwasseranlage) und Lage der Einleitstelle Müglitztalstr.

Anlage 017/2023-3:
Auszug der Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes (GEP) Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!